

Der Dritte Arttckel. Sol. xcij.

geandert / Denn die Busse der xxx.
Schillinge wird alleine gegeben den
Schöpffenbaren freyen / das ist / ein ^{Schöpffe}
iglicher Christen man / der zu einem ^{fenbar}
Schöpffen mag gekoren werden / ^{frey.}
Aber den Landtsessen / Zinsleuten / ^{Landts}
als den Gebawern / gibt man zur ^{essen.}
Busse funffzehen Schillinge / die ha
ben auch ein ander Wehrgelt / denn
wie gesagt / als nemlich x. pfundt.

Aber den Lassen / der nicht viel ^{Lassen.}
bey vns seind / das seind die eigen ges
wissen / vnd von iren Herren ein zeit
lang / oder ewiglich frey gemacht vnd
gelassen / Die nennen die Recht Li
beros et statu liberos / den gibt man
in solchem falle / wie oben / zu Busse x.
Schillinge / vj. pfenninge vnd ein hel
ler / Aber in diesen fellen gebürē allein
viij. Schillinge de Richter zur Wette.

Wo nu solche that / wie oben al
lenthalt vormeldet / vor Gerichte
von dem Klegger geklaget würde / der
die nicht vorfürte / oder ein schlecht

M iij geruffte /